

Arbeitsmarktbericht

Oktober 2025

Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt Weniger Arbeitslose – weniger Bürgergeldbeziehende

Im Oktober waren 9.008 Personen arbeitslos in der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemeldet. Das waren 113 weniger als im Vormonat. Die Jugendarbeitslosigkeit verringerte sich um 8,0 Prozentpunkte. Derzeit sind 941 junge Menschen unter 25 Jahren in der Grundsicherung für Arbeitssuchende arbeitslos gemeldet. Besonders stark fiel der Rückgang bei Arbeitslosen mit ausländischem Pass aus. Hier verzeichnete das jobcenter Kreis Steinfurt einen Rückgang von 3,0 Prozent. Dementsprechend sank auch ihr Anteil an allen Arbeitslosen im SGB II seit Jahresbeginn um 4,1 Prozentpunkte auf nunmehr 46,9 Prozent. Die Arbeitslosenquote insgesamt betrug 3,4 Prozent.

Die gute Entwicklung am Arbeitsmarkt wird besonders im Vorjahresvergleich deutlich: So sank die Zahl der Arbeitslosen um 5,9 Prozent. Auch hier sticht sowohl die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit mit einem Rückgang von 18,9 Prozent als auch die stark rückläufige Zahl der arbeitslosen Ausländer (-14,3 Prozent) heraus. "Wir sind hier auf einem guten Weg. Unsere arbeitsmarktpolitische Strategie – nah an den Menschen, engmaschige und sozialraumorientierte Beratungsangebote, enge Kooperationen mit Unternehmen in der Region sowie intensiver Austausch mit allen Akteuren am Arbeitsmarkt – zeigt Wirkung", so Tanja Schmidt, Arbeitsmarktvorständin des jobcenter Kreis Steinfurt.

Dies spiegelt sich auch in der Zahl der Bürgergeldbeziehenden wider. Auch hier vermeldet das Jobcenter sinkende Zahlen – insbesondere im Vergleich zum Vorjahr. So waren im Oktober 11.664 Bedarfsgemeinschaften auf Unterstützung angewiesen. 0,5 Prozent weniger als im Vormonat und sogar 542 Haushalte weniger als im Vorjahr. Ebenfalls rückläufig: die Zahl der Menschen, die auf Bürgergeld angewiesen sind. 22.244 Männer, Frauen und Kinder erhielten im Oktober Bürgergeldleistungen. 1.086 Menschen weniger als im Vorjahresmonat.

--

Arbeitslosigkeit und Grundsicherung

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

Oktober 2025

Insgesamt (SGB II und III)

| | Okt 25 | Sep 25 | Aug 25 | Veränderung gegenüber | | | | | | |
|--|--------|--------|--------|-----------------------|------|-------------------|------|--------|--------|--|
| Merkmale | | | | Vormonat | | Vorjahresmonat 1) | | | | |
| Werkindle | | | | | | Okt 24 | | Sep 24 | Aug 24 | |
| | | | | absolut | in % | absolut | in % | in % | in % | |
| Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III) | | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 13.700 | 13.870 | 14.436 | -170 | -1,2 | -95 | -0,7 | 0,3 | 1,5 | |

SGB II

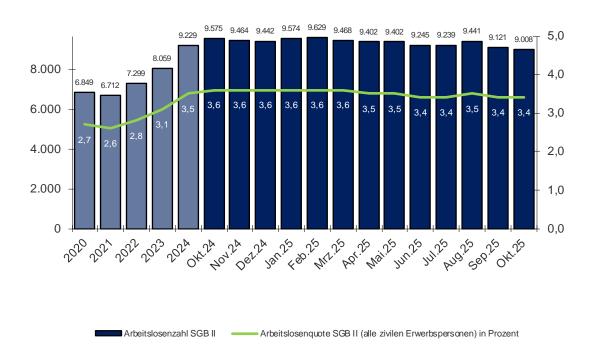
| | | | | Veränderung gegenüber | | | | | |
|---|--------|--------|--------|-----------------------|-------|------------------------------|-------|--------|--------|
| Maylynala | Okt 25 | Sep 25 | Aug 25 | \/ | | Vorjahresmonat ¹⁾ | | | |
| Merkmale | | | | Vormonat | | Okt 24 | | Sep 24 | Aug 24 |
| | | | | absolut | in % | absolut | in % | in % | in % |
| Bestand an Arbeitsuchenden SGB II | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 12.319 | 12.484 | 12.739 | -165 | -1,3 | -671 | -5,2 | -3,4 | -1,0 |
| Bestand an Arbeitslosen SGB II | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 9.008 | 9.121 | 9.441 | -113 | -1,2 | -567 | -5,9 | -4,0 | -1,9 |
| 52,1% Männer | 4.689 | 4.737 | 4.877 | -48 | -1,0 | -400 | -7,9 | -6,3 | -4,1 |
| 47,9% Frauen | 4.319 | 4.384 | 4.564 | -65 | -1,5 | -167 | -3,7 | -1,5 | 0,5 |
| 10,4% 15 bis unter 25 Jahre | 941 | 1.023 | 1.186 | -82 | -8,0 | -220 | -18,9 | -14,7 | -5,8 |
| 3,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre | 300 | 340 | 433 | -40 | -11,8 | -40 | -11,8 | -9,6 | 2,1 |
| 20,3% 55 Jahre und älter | 1.833 | 1.832 | 1.834 | 1 | 0,1 | 27 | 1,5 | 1,9 | 2,6 |
| 46,9% Ausländer | 4.221 | 4.350 | 4.607 | -129 | -3,0 | -704 | -14,3 | -10,6 | -7,0 |
| 8,2% Schwerbehinderte | 742 | 727 | 703 | 15 | 2,1 | 15 | 2,1 | 0,7 | -0,1 |
| Zugang an Arbeitslosen | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 985 | 885 | 1.242 | 100 | 11,3 | -78 | -7,3 | -5,1 | 10,7 |
| dar. aus Erwerbstätigkeit | 186 | 160 | 210 | 26 | 16,3 | * | * | * | * |
| aus Ausbildung/sonst. Maßnahme | 170 | 147 | 429 | 23 | 15,6 | * | * | * | * |
| Abgang an Arbeitslosen | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 1.091 | 1.206 | 1.040 | -115 | -9,5 | 102 | 10,3 | 15,9 | 16,9 |
| dar. in Erwerbstätigkeit | 274 | 289 | 265 | -15 | -5,2 | * | * | * | * |
| in Ausbildung/sonst. Maßnahme | 230 | 330 | 177 | -100 | -30,3 | * | * | * | * |
| Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen) 1) | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 3,4 | 3,4 | 3,5 | х | Х | х | 3,6 | 3,6 | 3,6 |
| dar. Männer | 3,3 | 3,3 | 3,4 | Х | х | х | 3,6 | 3,6 | 3,6 |
| Frauen | 3,5 | 3,5 | 3,7 | x | х | х | 3,6 | 3,6 | 3,7 |
| 15 bis unter 25 Jahre | 3,0 | 3,3 | 3,8 | Х | х | х | 3,7 | 3,8 | 4,0 |
| dar. 15 bis unter 20 Jahre | 2,9 | 3,3 | 4,2 | x | х | х | 3,3 | 3,6 | 4,1 |
| 55 bis unter 65 Jahre | 2,7 | 2,7 | 2,7 | Х | х | х | 2,7 | 2,7 | 2,7 |
| Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen 2) | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 1.861 | 1.837 | 1.737 | 24 | 1,3 | 223 | 13,6 | 14,1 | 13,0 |
| dar. vermittlungsunterstützende Leistungen | * | * | * | * | * | * | * | * | * |
| beschäftigungsbegleitende Leistungen | 116 | 118 | 112 | -2 | -1,7 | 1 | 0,9 | 0,0 | 0,0 |
| Arbeitsgelegenheiten | 330 | 345 | 352 | -15 | -4,3 | -22 | -6,3 | -3,6 | -0,3 |
| Bedarfsgemeinschaften ²⁾ | | | | | | | | | |
| Bestand | 11.664 | 11.728 | 11.843 | -64 | -0,5 | -542 | -4,4 | -3,6 | -2,9 |
| Personen in Bedarfsgemeinschaften ²⁾ | | 0 | | | 2,0 | | .,. | 2,0 | _,0 |
| erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 16.055 | 16.092 | 16.265 | -37 | -0,2 | -716 | -4,3 | -3,8 | -2,9 |
| nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte | 6.188 | 6.181 | 6.299 | 7 | 0,1 | -371 | -5,7 | -5,4 | -3,8 |
| Si Workeringo Edictarigosoros/itigito | 0.100 | 0.101 | 0.200 | | ٥, ١ | 0, 1 | 5,7 | 5,7 | 5,0 |

Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.
 Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

Anhang

1. Arbeitslosenzahlen

1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II

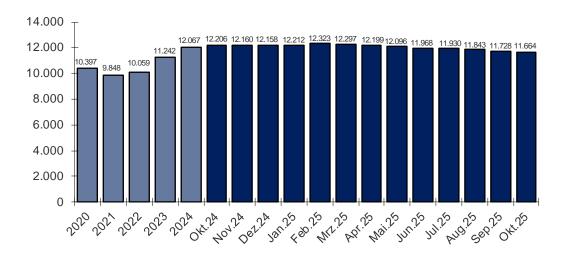


1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25

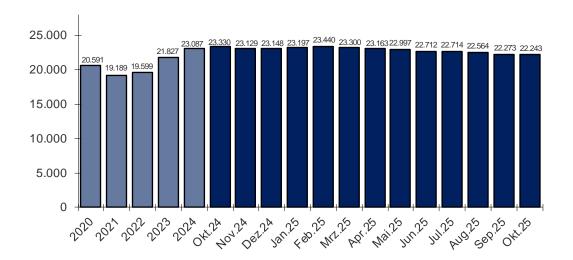


Anhang

2. Bedarfsgemeinschaften

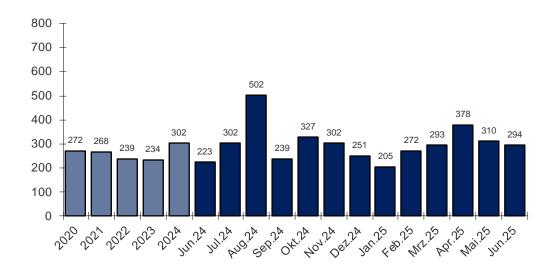


3. Regelleistungsberechtigte



Anhang

4. Integrationen



^{*} Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

^{**} Hinweis: Die gemeldete Anzahl der Integrationen wurde im November 2022 von der Bundesagentur für Arbeit als unplausibel eingeschätzt und daher nicht ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

| wöchenflich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungsplichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Job-centers zur Verfügung stehen, alsc arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renten-eintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben, lösendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung. Bedarfs- gemeinschaftel (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesambedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog, bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu: • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollender haben, eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselselige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für-einander zu tragen und füreinander einzustehen, der nicht auseung aptenen liebende Lebenspatter, eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselselige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für-einander zu tragen und füreinander aben sehe | | |
|--|-------------------------------------|--|
| Bedarfs-gemeinschaften (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedrigte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu: • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • als Partner des LB • der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, • der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, • eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für-einander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Bedarfsgemeinschaften lassen sich diifferenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstiger BG. Vom Begrif der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs). Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die • istungsberechtigte sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistis KSGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. SGB II Quote = Bevölkerung unter Alter | Arbeitslose | vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Job-centers zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renten-eintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeits- |
| deben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog, bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu: • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • als Partner des LB • der nicht dauemd getrennt lebende Ehegatte, • der nicht dauemd getrennt lebende Lebenspartner, • eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für-einander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheireirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstiger BG. Vom Begrif der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die • das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Leistungsberechtigte ausgewisen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Leistungsberechtigte ausgewisen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Leistungsberechtigte ausgewisen, wenn sie Sozialgeld beziehen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (RB), darunter ELB und NEF, sowie sonstige Leistungsberechtigte (BLB). Bevölkerung unter Altersgrenze nach § 7 | | |
| der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und hihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nicht erwerbsfähige Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. SGB II Quote = Leistungsberchtigte (LB) nach SGB II Im Zähler werden alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach §7a SGB II. Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | gemeinschaften | leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu: • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • als Partner des LB • der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, • der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, • eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für-einander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. |
| Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die et van 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, enwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Leistungsberechtigte (NEF) Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. SGB II-Quote SGB II Quote = | | der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten- |
| außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) SGB II-Quote SGB II Quote Im Zähler werden alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach §7a SGB II. Vermittlungsstützende Leistungen: Eingliederungs. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | Leistungs- berechtigte | Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. |
| Nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte (NEF) SGB II-Quote SGB II Quote Image Zahler werden alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. SGB II Quote = Leistungsberchtigte (LB) nach SGB II SGB II Quote = Bevölkerung unter Altersgrenze nach §7 SGB II Im Zähler werden alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach §7a SGB II. Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | | außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stun- |
| SGB II-Quote SGB II Quote = Leistungsberchtigte (LB) nach SGB II | fähige Leistungs- berechtigte | Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leis- |
| SGB II Quote = Bevölkerung unter Altersgrenze nach §7 SGB II Im Zähler werden alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach §7a SGB II. Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | SGB II-Quote | |
| II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach §7a SGB II. Instrumente der Arbeits- Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | | SGB II Quote = |
| Instrumente Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen der Arbeits- Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, | | Leistungsberechtigte (SLB). |
| der Arbeits- marktpolitik Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegsgeld, Beschäftigung/Selbstständigkeit | Instrumente | Vermittlungsstützende Leistungen: Tielnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen |
| | | Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegsgeld, Beschäftigung/Selbstständigkeit |